

Satzung

in der auf der Bezirkskonferenz am 26.04.2025 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO-Bezirksverband Braunschweig e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- (2) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- (3) Förderung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeit;
- (4) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- (5) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- (6) Schulung und Fortbildung zu Themen der sozialen Arbeit;
- (7) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- (8) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungen, kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen und kommunalen Verwaltungen bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen;
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität;
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
- (13) Katastrophenhilfe;
- (14) Öffentlichkeitsarbeit;
- (15) Förderung der Gliederungen und des Bezirksjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
- (16) Das planmäßige Zusammenwirken insbesondere mit der AWO Senioren und Pflege gGmbH sowie weiteren Mitgliedsorganisationen des Bezirksverbandes und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die mindestens einen der Satzungszwecke des Vereins satzungsgemäß verfolgen und ihren Sitz im Tätigkeitsbereich des AWO Bezirksverbands Braunschweig e.V. haben, zur Verwirklichung der Satzungszwecke durch entgeltliche oder unentgeltliche Verwaltungsdienstleistungen, Personalgestellungen, Nutzungsüberlassungen, Vermietungen sowie anderen Dienstleistungen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

zu 1-3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen;

zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;

zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;

zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

zu 8: Beratung, u.a. in Fachausschüssen;

zu 9 - 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;

zu 12 - 13: Entwicklungs- und Katastrophenhilfe;

zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

zu 15: Förderung der Gliederungen und des Bezirksjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;

- (2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.

Dieser hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirkskonferenz verpflichtet.
- (7) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gemeinnützige/mildtätige Vereinigungen oder Vereinigungen,

an denen AWO-Körperschaften mindestens 50% Anteile halten, mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf den Bezirkbereich beschränkt. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

- (8) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (9) Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (10) Eine Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in der AWO ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder der Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen sowie mit öffentlichen Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Bezirksverband bestehende Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gilt dessen Satzung, die der Zustimmung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt bedarf.
- (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
Der Vorstand des Bezirksjugendwerkes beschließt über einen jährlichen Haushaltsplan, der der Zustimmung des Bezirksvorstandes der Arbeiterwohlfahrt bedarf.
- (3) Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksausschuss
- c) das Präsidium
- d) der Vorstand.

§ 7 Bezirkskonferenz

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Bezirkskonferenz.
Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand,
 - c) je einem ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidiumsvorsitzenden jedes Kreisverbandes,
 - d) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (nach abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksausschuss festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate und die restlichen Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Mitglieder errechnet. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
 - e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

- f) einem/einer Vertreter*in des Bezirksjugendwerkes.
- (2) Konferenzteilnehmenden kann durch Entscheidung des Bezirksausschusses ermöglicht werden, an der Bezirkskonferenz ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (3) Die Bezirkskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Auf Antrag des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsort), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.

- (4) Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisoren, die Mitglieder des Vereinsgerichts nach Maßgabe der Regelungen des AWO-Verbandsstatuts und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die gewählten Revisoren und Mitglieder des Vereinsgerichts bleiben über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers*in im Amt.

Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zur Bundeskonferenz unmöglich sein, nehmen die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Bundeskonferenz wahr.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

Präsidiumsfunktionen,

- wenn ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband oder seinen Gliederungen sowie bei Gesellschaften oder Körperschaften, an denen diese Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

Revisorenfunktionen,

- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

Vereinsgerichtsfunktionen,

- wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

- wenn auf derselben Ebene oder untergeordneten Gliederungseben gleichzeitig Vorstands-, Präsidiums-, Revisionsfunktionen ausgeübt werden.

Delegiertenfunktionen,

- wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Bezirksverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (7) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

- (8) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer/einem der Stellvertreter*innen zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Es besteht aus 11 Mitgliedern. Diese sind die/der Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und acht weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Bezirkskonferenz kann Ehrenvorsitzende des Präsidiums berufen und abberufen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Sitzungen der ehrenamtlichen Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Die Sitzungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten werden.

Beschlüsse können in Eilfällen in Textform oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;

- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes;
 - g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz;
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer*innen;
 - k) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
 - m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
 - n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - o) die Information über die Wahl des Vorstandes an den Bezirksausschuss;
 - p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern*innen im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (9) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (10) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.
 - (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter*in, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Das Präsidium beruft weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf. Die Aufgabenteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
 - (3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB ist ausgeschlossen.
 - (4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch die/den Vorsitzende*n und/oder ihre/seine Stellvertreter*in und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
 - (5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Verbandsstatuts sowie der Grundsätze des Bezirksausschusses und des Präsidiums.
- Er ist unter anderem zuständig für
- a) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;

- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (6) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber den Kreisverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.
- (8) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/n Gleichstellungsbeauftragte*n.
- (9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerkes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
- (10) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- Die Sitzungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten werden.
- Beschlüsse können in Eilfällen in Textform oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (11) Vor Berufung des hauptamtlichen Vorstandes ist der Landes- bzw. Bundesverband anzuhören.

§ 10 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
- a) der/dem Präsidiumsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Vorstand,
 - c) 25 weiteren Mitgliedern, die von den Kreisausschüssen gewählt werden, wobei jeder Kreisverband zwei Grundmandate erhält und die restlichen Mitglieder nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Mitglieder nach abgerechneten Beiträgen errechnet werden;
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - e) einem/einer Vertreter*in des Bezirksjugendwerkes.
- (2) An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen der/die Geschäftsführer*innen / hauptamtliche*n Vorstandsvorsitzende*n der Kreisverbände, die ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidiumsvorsitzenden der Kreisverbände, der/die Geschäftsführer*in des Bezirksjugendwerkes, die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses sind.
- (3) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- Ausschussmitgliedern ist es möglich an der Bezirksausschusssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse können in Eilfällen in Textform oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Bezirksausschuss erfüllt zwischen den Bezirkskonferenzen die Funktion der Mitgliederversammlung nach dem Vereinsrecht. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. Der Bezirksausschuss beschließt - soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Bezirksverband bindend sind, insbesondere über

- bezirkliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut und den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt;
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbandes;
- Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern und korporativen Mitgliedern und Festsetzung der Beiträge der korporativen Mitglieder;
- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Land und Kommunen.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bezirkskonferenz fest.

Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (5) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden einer/eines

- Präsidiumsmitgliedes,
- Revisor*in,
- Mitglieds des Schiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (6) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts Anderes vorgeben.
- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat / Persönliche Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/sie hierdurch in eine Interessenskollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/r Ehegatten*in, seinem/r Lebenspartner*in (auch, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst worden ist), ihren/seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des/der Ehegatten*in / des/der Lebenspartner*in, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die/der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsratsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung von Absatz 2 Satz 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12 Vereinsgericht

- (1) Die Bezirkskonferenz wählt ein Vereinsgericht zur Durchführung des Schiedsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt und zur Schlichtung evtl. Streitfälle innerhalb des Bezirksverbandes und seiner Mitglieder für jeweils 4 Jahre. Sie übernimmt die Funktion des Vereinsgerichts gemäß Ziff. 10 des AWO-Verbandsstatuts.
- (2) Das Vereinsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei Ersatzmitgliedern; wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Die Richter*innen des Vereinsgerichts bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Vereinsgericht tritt zusammen, wenn ein Organ des Bezirksverbandes oder seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Sie wird von ihrer/ihrer Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von einer/einem Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Das Vereinsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (im Fall der Verhinderung auch Ersatzmitglieder) anwesend sind. Anträge zur Einberufung des Vereinsgerichts, die nicht von Organen gestellt werden, können vom Vorstand zugelassen werden.
- (3) Für das Verfahren des Vereinsgerichts gilt die Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Verbandsstatut/Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 22. April 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) ist Bestandteil dieser Satzung und wird als solcher in das Vereinsregister eingetragen. Der AWO-Bezirksverband Braunschweig e. V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für die juristischen Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Absatz 2 a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Insbesondere die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen gem. Ziff. 11 und zum verbandlichen Markenrecht gem. Ziff. 12 des AWO-Verbandsstatuts finden Anwendung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Auch die Richtlinien sowie der AWO-Governancekodex sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der AWO-Bezirksverband Braunschweig erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung den AWO Bundesverband e. V. nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO-Bundesverbandes e. V. Vor jeder Satzungsänderung ist dieser rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist deren Genehmigung einzuholen. Der AWO Bundesverband e. V. kann einer Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen. Macht der AWO Bundesverband e. V. von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

Der AWO Bundesverband e. V. ist zur Einberufung von außerordentlichen Bezirkskonferenzen berechtigt.

Dem AWO Bundesverband e. V. steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihnen beherrschten Körperschaften zu.

- (2) Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können, sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.
Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren des Bezirksverbandes wahrzunehmen.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Bezirksverband ist berechtigt und verpflichtet, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 16 Mitgliedschaft beim Bundesverband und Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- (2) Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkskonferenz am 01.06.1996, die außerordentliche Bezirkskonferenz am 05.12.1998, die ordentlichen Bezirkskonferenzen am 24.06.2000 und am 19.06.2004 sowie am 28.06.2008, die außerordentliche Bezirkskonferenz am 20.11.2010, die ordentlichen Bezirkskonferenzen am 30.06.2012, am 18.06.2016 und am 13.02.2021, die außerordentliche Bezirkskonferenz am 16.09.2022 sowie die ordentliche Bezirkskonferenz am 26.04.2025 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.